

96. Kann im Urkundenprozeße die Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme mit einer besonderen Maßgabe hinsichtlich der Vornahme der Zwangsvollstreckung beantragt werden?

I. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1887 i. S. F. (Bekl.) w. N. (Kl.)
Rep. I. 133/87.

- I. Landgericht Rottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hatte sich bei einer Gesellschaftsausseinanderetzung dem Erblasser der Klägerin gegenüber zur Zahlung einer bestimmten Summe unter gewissen näheren Bestimmungen verpflichtet. Die als

alleinige Erbin urkundlich legitimierte Klägerin klagt diese Summe auf Grund der über die Auseinandersetzung aufgenommenen Urkunde ein. In erster Instanz abgewiesen, stellt die Klägerin, neben dem prinzipialen auf Auszahlung von 49 000 *M* schlechthin gerichteten den eventuellen Antrag,

den Beklagten zur Zahlung von 49 000 *M* an die Klägerin zu verurteilen mit der Maßgabe, daß Klägerin ihre Befriedigung zunächst durch gerichtliche Zwangsversteigerung der ihr zum Pfande zugesicherten Kohlenbangerechtigkeiten nachzuzufuchen hat, und nur, soweit sie dadurch nicht zur Befriedigung gelangt, zur Zwangsvollstreckung gegen das sonstige Vermögen des Beklagten berechtigt ist. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten nach diesem eventuellen Antrage.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der (eventuelle) Klageantrag als im Urkundenprozeße unzulässig abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufsungsrichter legt ohne Rechtsirrtum den §. 5 des Auseinandersehungsvertrages so aus, daß die Klägerin keinen persönlichen Anspruch auf Zahlung der gesamten 54 000 *M* gegen den Beklagten erworben habe, sondern daß der Anspruch zunächst darauf gerichtet war, den gerichtlichen Verkauf gewisser, dem Beklagten überwiesener Abbaurechte zu beantragen und den Erlös aus diesem Verkaufe bis zu jenem Betrage ausgezahlt zu erhalten, für den Fall aber, daß der Erlös jenen Betrag nicht erreiche, den Ausfall vom Beklagten ausgezahlt zu erhalten.

Dieser Auffassung entsprechend wies der Berufsungsrichter den prinzipialen, auf Auszahlung der 49 000 *M* gerichteten Antrag ab.

Dieser Auffassung gemäß konnte die Klägerin aber auch ihren Antrag nur auf den gerichtlichen Verkauf der betreffenden Abbaurechte und auf Zahlung des Ausfalles richten. Daß ein so formulierter Antrag im Urkundenprozeße nicht zulässig gewesen wäre, ist evident. Die Zulässigkeit im Urkundenprozeße konnte aber auch dadurch nicht erreicht werden, daß der Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der ganzen Summe gerichtet, zugleich aber die Modifikation der Zwangsvollstreckung des Urteiles in bestimmter Art beantragt wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Formulierung dem

entspricht, was im Auseinandersehungsvertrage vereinbart worden ist, denn keinesfalls kann ein derartiger Antrag im Urkundenprozeße gestellt werden. Diese Prozeßart ist nicht zulässig für Geltendmachung eines Anspruches auf ein beliebiges Geben oder Leisten. In derselben kann nur verfolgt werden ein Anspruch auf eine einfache und im Weigerungsfalle in einfachster Weise realisierbare Leistung, auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen. Der vorliegende eventuelle Antrag geht zwar den Worten nach auf Zahlung einer bestimmten Summe, aber die als Beschränkung der im Falle der Zahlungsweigerung des Beklagten von der Klägerin zu betreibenden Zwangsversteigerung beigefügte Maßgabe modifiziert das materielle Wesen des Anspruches selbst. Das Recht auf den aus dem Verkaufe gewisser Gegenstände zu erzielenden Erlös ist kein Recht auf Zahlung. Der Anspruch auf Zahlung des Ausfalls aber ist wegen der Unbestimmtheit der Höhe des Anspruches vom Urkundenprozeße ausgeschlossen.

Der Berufungsrichter verkennt diese besondere Natur des geltend gemachten Anspruches selbst nicht, denn er erklärt selbst, die erhobene Klage sei „in einschränkendem Sinne, das heißt als Real- oder Pfandklage, und nur bezüglich des Ausfalles als persönliche Schuldklage zu verstehen“. Es ist hier nicht die Frage zu erörtern, ob und inwiefern die hypothekarische Klage sich zur Geltendmachung im Urkundenprozeße eignet,

vgl. Fr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß §. 12 S. 80 fig., denn die beabsichtigte Verpfändung der fraglichen Abbaurechte ist nicht zur Ausführung gekommen, es fehlt also an der notwendigen Voraussetzung dieser besonders qualifizierten Klage. Daß aber in Folge der getroffenen Vereinbarung ein der Wirkung der Verpfändung entsprechendes Resultat im Verhältnisse der Parteien zu einander erreicht werden kann, gestattet es noch nicht, die für die Pfandklage geltenden Grundsätze auf die aus dem Auseinandersehungsvertrage entspringende Klage anzuwenden.

Der Berufungsrichter legt ferner darauf Gewicht, zur Stellung des Antrages auf Zwangsversteigerung sei ein vollstreckbarer Schultitel erforderlich, diesen müsse sich die Klägerin durch Erlangung eines den Beklagten zur Zahlung verurteilenden Erkenntnisses verschaffen. Die Nichtigkeit dieser Ausführung kann dahin gestellt bleiben. Keinenfalls

wird durch dieselbe die Zulässigkeit einer solchen Klage im Urkundenprozeß begründet, sobald mit dieser Klage etwas anderes, als die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen schlechthin verlangt wird.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil wegen Rechtsirrtumes aufzuheben und der eventuelle Klagantrag als im Urkundenprozeß unstatthaft abzuweisen.“